

## Anlage 1

**Neufassung ab 01.08.2022**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Musikschule Rüsselsheim Allgemeines**

Diese Geschäftsbedingungen werden mit der Anmeldung anerkannt. Jede Teilnahme an den Angeboten der Musikschule Rüsselsheim bedarf der Annahme durch die Musikschule. Hiermit entsteht ein Vertrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### **Stellung, Funktion und Name**

Die Musikschule ist als Betriebsteil von Kultur123 Stadt Rüsselsheim eine öffentliche Bildungseinrichtung und erfüllt einen öffentlichen Auftrag. Durch die Angebote von Kultur123 erhöhen sich die Chancen auf Teilhabe an Bildung und Kultur für Alle.

Der Betriebsteil trägt den Namen Musikschule Rüsselsheim und ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM). Durch die mit dieser Mitgliedschaft verbundenen Auflagen, erhalten die Teilnehmenden Leistungen von garantierter Qualität.

Die Musikschule ist berechtigt das Siegel „Staatlich geförderte Musikschule des Landes Hessen“ zu tragen.

### **1. Aufgaben der Musikschule**

- (1) Die Musikschule hat die Aufgabe Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen und sie zum eigenen Musizieren anzuregen. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander. Mit qualifiziertem Fachunterricht legt sie die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik und eröffnet Möglichkeiten zum gemeinschaftlichen Musizieren. Sie ist ein Ort der Inklusion, des Aufeinanderzugehens, der Begegnung mit Unbekanntem und des Miteinanders.



**Aktuell gültige Fassung**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen Allgemeines**

Diese Geschäftsbedingungen werden mit der Anmeldung anerkannt. Jede Teilnahme an den Angeboten der Musikschule Rüsselsheim bedarf der Annahme durch die Musikschule. Hiermit entsteht ein Vertrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### **Stellung, Funktion und Name**

Die Musikschule ist als Teilbetrieb von Kultur123 Stadt Rüsselsheim eine öffentliche Bildungseinrichtung und erfüllt einen öffentlichen Auftrag. Durch die Angebote von Kultur123 erhöhen sich die Chancen auf Teilhabe an Bildung und Kultur für Alle.

Der Teilbetrieb trägt den Namen Musikschule Rüsselsheim und ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM). Durch die mit dieser Mitgliedschaft verbundenen Auflagen, erhalten die Kundinnen und Kunden Leistungen von garantierter Qualität. Die Musikschule ist berechtigt das Siegel Staatlich geförderte Musikschule des Landes Hessen zu tragen.

### **Aufgaben der Musikschule**

Die Musikschule hat die Aufgabe Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen und sie zum eigenen Musizieren anzuregen. Mit qualifiziertem Fachunterricht legt sie die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik und eröffnet Möglichkeiten zum gemeinschaftlichen Musizieren. Sie ist ein Ort der Integration, des Aufeinanderzugehens, der Begegnung mit Unbekanntem, des Miteinanders und trägt damit zur Inklusion unterschiedlicher ethnischer und sozialer Gruppen und Kulturen bei.

## Anlage 1

### Neufassung ab 01.08.2022

- (2) Eine weitere Aufgabe ist die spezielle Förderung besonders begabter Schüler\*innen einschließlich der Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium oder eine musikbezogene Berufsausbildung.

### 2. Organisation der Musikschule, Geschäftsstelle

- (1) Die verwaltungstechnischen und organisatorischen Aufgaben werden von der Geschäftsstelle von Kultur123 wahrgenommen.
- (2) Vereinbarungen zwischen Schüler\*innen, gesetzlichen Vertreter\*innen, Zahlungspflichtigen und Lehrkräften, welche die Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen, haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich durch die Geschäftsstelle bestätigt werden.

### 3. Aufnahme in den Unterricht

- (1) Das Unterrichtsangebot der Musikschule steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen. Ein Anspruch auf einen Unterrichtsplatz besteht nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten.
- (2) Ein Anspruch auf die Einteilung zu einer bestimmten Lehrkraft, in eine bestimmte Unterrichtsform oder einem bestimmten Ort bzw. Termin besteht nicht.
- (3) Anmeldungen müssen schriftlich an das Musikschulbüro bzw. mittels Online-Anmeldung auf der Website von Kultur123 erfolgen.

### Aktuell gültige Fassung

Eine weitere Aufgabe ist die spezielle Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler einschließlich der Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium.

### Organisation der Musikschule, Geschäftsstelle

Die verwaltungstechnischen und organisatorischen Aufgaben werden von der Geschäftsstelle von Kultur123 wahrgenommen. Vereinbarungen zwischen Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Zahlungspflichtigen und Lehrkräften, welche die Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen, haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich durch die Geschäftsstelle bestätigt werden.

### Aufnahmebedingungen, Anmeldung, Durchführung und Kündigungen

Das Unterrichtsangebot der Musikschule steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen. Ein Anspruch auf einen Unterrichtsplatz besteht nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten.

Ein Anspruch auf die Einteilung zu einer bestimmten Lehrkraft, in eine bestimmte Unterrichtsform oder einem bestimmten Ort bzw. Termin besteht nicht.

In den Unterrichtsgebäuden gilt die jeweilige Hausordnung.

Anmeldungen erfolgen ausschließlich schriftlich.

Der Vertrag beginnt mit der ersten eingeteilten Unterrichtsstunde und endet am nächsten 31.07. Er verlängert sich automatisch um jeweils

## Anlage 1

Neufassung ab 01.08.2022



### Aktuell gültige Fassung

ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht von einem der beiden Vertragspartner zum 30.06. schriftlich gekündigt wird. Zeitlich befristete Unterrichtsfächer der Elementarstufe/ Grundstufe enden mit Ablauf der Befristung und bedürfen keiner besonderen Kündigung. Es sei denn, der Vertrag regelt etwas anderes.

Die ersten 3 Unterrichtsmonate gelten als Probezeit. Eine Kündigung kann nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende der Probezeit vorgenommen werden.

In begründeten Fällen kann die Schulleitung über Ausnahmen bei den Kündigungsregelungen entscheiden.

Das Rauchen in Unterrichtsgebäuden ist nicht gestattet. Befinden sich Unterrichtsgebäude auf dem Gelände öffentlicher Schulen, erstreckt sich das Rauchverbot auf das komplette Schulgelände.

### 4. Widerrufsrecht

- (1) Die Anmeldung (Vertragserklärung) kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen werden. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Kultur123 Stadt Rüsselsheim

### Bisher nicht enthalten

## Anlage 1

### Neufassung ab 01.08.2022

Musikschule  
Am Treff 1  
Fax: 0 61 42 / 16 89 4  
E-Mail: [musikschule@kultur123ruesselsheim.de](mailto:musikschule@kultur123ruesselsheim.de)

- (2) Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor das Widerrufsrecht ausgeübt wurde.

### 5. Schuljahr, Unterrichtsabschnitte, Ferien und Abrechnungsperiode

- (1) Das Schuljahr beginnt mit dem 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Die Unterrichtsabschnitte der Musikschule entsprechen Schulhalbjahren und enden jeweils zum 31.01. bzw. 31.07. eines laufenden Schuljahres.
- (3) Die Ferien der Musikschule richten sich nach der Ferienordnung des Landes Hessen. Während der Ferien und an den für die Stadt Rüsselsheim gültigen beweglichen Ferientagen findet kein Unterricht statt.
- (4) Die Abrechnungsperiode entspricht einem Kalenderjahr.

### 6. Entgelte

- (1) Die Musikschule erhebt Jahresentgelte für die Teilnahme am Unterricht, aufgeteilt in monatliche Raten nach dem als Anlage beigefügten Entgeltverzeichnis.

### Aktuell gültige Fassung

### Schuljahr, Ferien und Geschäftsjahr

Das Schuljahr beginnt am 1.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.

Die Ferien der Musikschule richten sich nach der Ferienordnung des Landes Hessen. Während der Ferien und an den für Rüsselsheim gültigen beweglichen Ferientagen findet kein Unterricht statt.

## Anlage 1

### Neufassung ab 01.08.2022

- (2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Entgelte gemäß Punkt 7 dieser AGB erhoben.
- (3) Die Höhe der Jahresentgelte ergibt sich aus dem Entgeltverzeichnis, welches in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser AGB ist. Das Entgeltverzeichnis kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung geändert werden. Eine Änderung ist nur zur nächstfolgenden Abrechnungsperiode möglich.
- (4) Zu Projekten und Kursen können auch Entgelte außerhalb dieser AGB erhoben werden.
- (5) Bei der erstmaligen Aufnahme des/der Schüler\*in wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von €20 erhoben. Dies wird nur bei Nichtantreten des Vertrages fällig. Andernfalls wird dieses mit der ersten Monatsrate verrechnet.

### 7. Entgeltspflicht

- (1) Entgeltspflichtig ist der/die Teilnehmende der Musikschule bzw. der/die gesetzliche Vertreter\*in.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Mitteilung zur Einteilung zum Unterricht. Entsprechendes gilt für online abgeschlossene Unterrichtsverträge.
- (3) Die Entgelte werden fällig mit dem Entgeltbescheid zu den dort genannten Fälligkeitsterminen. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.
- (4) Das Entgelt für Unterrichte ist in zwölf Monatsbeiträgen, auch während der Ferien, zu zahlen.
- (5) Entgelte für Leihinstrumente werden ganzjährig fällig. Die Entgeltspflicht endet nach Rückgabe zum Monatsende.

### Aktuell gültige Fassung

#### Entgelt und Zahlung

Die Musikschule erhebt Entgelte. Entgeltspflichtig sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Musikschule bzw. deren gesetzliche Vertreter. Die Entgeltspflicht beginnt mit der ersten eingeteilten Unterrichtsstunde und endet mit dem Vertragsende. Die Entgelte sind nach Erhalt der Rechnung fällig und werden in monatlichen Raten per SEPA-Lastschrift zum Ersten jeden Monats abgebucht. Die Frist für die Vorabankündigung (pre-notification) wird auf 3 Tage verkürzt. Für besondere Veranstaltungsformen sind die Entgelte im Voraus zu zahlen. Bei Einzelveranstaltungen können Eintrittsgelder erhoben werden.

Die Gebühren für nicht einlösbare Lastschriften - falsche Bankverbindung, nicht gedecktes Konto etc. – sind von den Zahlungspflichtigen zu tragen. Aufwendungen für fehlgeschlagene Lastschriften gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Kosten für Instrumente, Zubehör und Unterrichtsmaterialien sind von den Teilnehmenden zu tragen.

Bei Unterricht und Veranstaltungen im Auftrag von Dritten gelten die jeweils vertraglichen Vereinbarungen.

## Anlage 1

### Neufassung ab 01.08.2022

- (6) Die Zahlung erfolgt ausschließlich per SEPA-Bankeinzug. Eine Einteilung zum Unterricht ist nur mit vorliegendem SEPA-Mandat möglich.
- (7) Verändert sich während des laufenden Schuljahres die Zahl der Teilnehmenden beim Gruppen- oder Kombiunterricht, so dass die Entgelthöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Teilnehmenden nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Unterrichtsabschnittes das Entgelt zu zahlen, das sich aus der tatsächlichen Zahl der Teilnehmenden ergibt.

### **8. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses und Probezeit**

- (1) Der Vertrag beginnt mit der ersten eingeteilten Unterrichtsstunde und beinhaltet eine Mindestvertragslaufzeit bis zum 31.07 des jeweiligen Schuljahres.
- (2) Kündigungen bzw. Abmeldungen sind nach der unter (1) angegebenen Mindestlaufzeit jederzeit möglich innerhalb einer Frist von einem Monat. Sie müssen der Musikschule schriftlich zugehen. Die Entgeltspflicht entfällt zum Beendigungsdatum.
- (3) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als sechs Wochen und war eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von zwei Wochen erfolglos, so endet das Unterrichtsverhältnis zum Ende des Unterrichtsabschnitts.
- (4) Ändert sich das Jahresentgelt gemäß Punkt 6, Absatz (3), so kann der Unterrichtsvertrag vorzeitig gekündigt werden.
- (5) Außerordentliche Kündigungen sind nur bei Vorliegen von besonderen Gründen (Umzug, Aufnahme einer Ausbildung, nachweislich schwerwiegende Erkrankung o.ä.) möglich.
- (6) Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder die Hausordnung des jeweiligen Unterrichtsortes oder aus sonstigen zwingenden

### Aktuell gültige Fassung

### **Kündigung durch die Musikschule**

Die Musikschule kann den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos kündigen. Wichtige Gründe sind unter anderem: Verstöße gegen die Hausordnung, die Zahlungspflicht und die nachhaltige Störung von Unterricht und Veranstaltungen.

Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit dem/der Teilnehmenden bzw. gesetzlichen Vertreter\*in das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Gebührenpflicht entfällt zum Ende des Unterrichtsabschnittes.

- (7) Die ersten vier gehaltenen Unterrichtsstunden gelten als Probezeit. Nach diesen kann ohne Angabe von Gründen fristlos gekündigt werden. Bei nicht von der Musikschule zu vertretenden Unterrichtsausfällen gelten die Unterrichtsstunden als gehalten.

#### **9. Überlassungs- und Nutzungsentgelte (Mietinstrumente)**

- (1) Auf Antrag können Teilnehmenden der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen ein Entgelt überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (2) Die Überlassungsdauer ist auf ein Jahr begrenzt. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden, die Musikschule ist in diesem Fall jedoch berechtigt, die Instrumente mit einer Frist von sechs Wochen zurückzufordern. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Unterrichtsabschnittes zurückgegeben, reduziert sich das Entgelt entsprechend.
- (3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der/die Teilnehmende bzw. gesetzliche Vertreter\*in entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe des vereinbarten Entgeltes zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

#### **Leihinstrumente**

Die Musikschule stellt nach Möglichkeit Leihinstrumente gegen eine monatliche Leihgebühr zur Verfügung, deren Höhe im Entgeltverzeichnis geregelt ist. Ensemble-Instrumente werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Nutzungsdauer ist begrenzt: Blasinstrumente 6 Monate, Streich- und Zupfinstrumente 1 Jahr. Soweit sie von der Musikschule bis zum Ende dieser Fristen nicht zurückgefordert werden, verlängert sich die Nutzungsdauer automatisch. Die Instrumente können danach mit einer Frist von 6 Wochen zurückgefordert werden.

## Anlage 1

### Neufassung ab 01.08.2022

- (4) Die Instrumente sind versichert. Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des BGB zu leisten, soweit die Instrumentenversicherung nicht eintritt. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.
- (5) Zubehör ist in der Regel nicht vom Versicherungsschutz abgedeckt und muss bei Verlust oder Beschädigung gegebenenfalls auf eigene Kosten ersetzt werden.

### 10. Ermäßigungen / Zuschüsse

- (1) Ermäßigungen werden nur Bürger\*innen der Stadt Rüsselsheim am Main gewährt.
- (2) Pro Unterrichtsfach kann jeweils nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Ermäßigungen ist im Entgeltverzeichnis geregelt. Ermäßigungen werden immer vom nächstniedrigeren Entgelt gewährt.
- (3) Familienermäßigung: Für Erwachsene und deren Kinder ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Instrumental- oder Gesangsunterricht erhalten und deren Unterricht von der/dem gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird, wird eine Gebührenermäßigung auf den Grund- /Elementarbereich und den Instrumental- / Vokalunterricht gewährt, und zwar
  - bei zwei Familienmitgliedern 25%
  - ab drei Familienmitgliedern 50%sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. (6) gewährt wird.
- (4) Mehrfächerermäßigung: Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn Teilnehmende zwei oder mehr Instrumentalfächer oder

### Aktuell gültige Fassung

Die Rückgabe kann jederzeit erfolgen. Vor Rückgabe begutachtet die Lehrkraft das Instrument. Diese dokumentiert den Zustand auf dem Rückgabebeschein. Ohne Rückgabebeschein kann das Instrument in der Geschäftsstelle nicht entgegengenommen werden. Für Verlust und Beschädigung haften die Nutzer oder deren gesetzliche Vertreter, soweit die Instrumentenversicherung nicht eintritt. Bei Verlust oder Beschädigungen ist die Musikschule umgehend formlos schriftlich über den Schadenshergang zu informieren. Reparaturen werden nur von der Musikschule veranlasst.

Eine Weitergabe der Instrumente und des Zubehörs an Dritte ist nicht gestattet.

Instrumente und Zubehör sind pfleglich zu behandeln. Über Einzelheiten der Pflege informieren die Lehrkräfte der Musikschule. Bei Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen ist eine Kündigung durch die Schulleitung mit sofortiger Wirkung möglich.

### Rabatte und Ermäßigungen aus sozialen Gründen

Rabatte und Ermäßigungen aus sozialen Gründen sind für Familien, bei Mehrfächerbelegungen und aus sozialen Gründen möglich. Familienrabatte werden unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kinder ihre Berufsausbildung noch nicht beendet haben und über kein eigenes Einkommen verfügen. Rabatte werden immer vom nächst niedrigen Entgelt gewährt. Pro Unterrichtsfach kann jeweils nur eine Rabatt- und Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Rabatte und Ermäßigungen ist im Entgeltverzeichnis geregelt. Grundlage für die Berechnung einer Ermäßigung aus sozialen Gründen ist jeweils das Familieneinkommen.

## Anlage 1

### Neufassung ab 01.08.2022

Gesang belegen. Für Mehrfächerbelegungen wird eine gestaffelte Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gewährt und zwar

- bei zwei Belegungen 25%
- bei drei Belegungen 50%

sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. (6) gewährt wird.

- (5) Empfänger\*innen von Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz, SGB XII und SGB II sowie Inhaber\*innen des Rüsselsheim-Passes werden Ermäßigungen wie folgt gewährt
- 100% auf Entgelte für Unterricht und Leihinstrumente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - 90% auf Entgelte für Unterricht nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (6) Erwachsene, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie schwerbehindert, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Kindergeldberechtigte, Schüler\*innen oder Studierende sind, haben nur die für Jugendliche maßgebliche Gebühr zu entrichten, sofern ihnen nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. (6) gewährt wird.
- (7) Im Einzelfall kann die Betriebsleitung für Teilnehmende besondere Ermäßigungen oder Zuschüsse gewähren.

### Aktuell gültige Fassung

## Anlage 1

### Neufassung ab 01.08.2022

#### 11. Erstattung von Entgelten

- (1) Eine Gebührenerstattung wird automatisch gewährt, wenn aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, 36 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr unterschritten wurden. Die Erstattung der Gebühren erfolgt auf Basis einer Einzelstundenberechnung.
- (2) Erstattungen werden mit den fälligen Entgelten verrechnet. Im Falle eines Guthabens wird dieses mit Abschluss der Abrechnungsperiode bzw. nach Beendigung des Unterrichts ausbezahlt.
- (3) Bei Krankheit von Teilnehmenden werden auf Vorlage eines ärztlichen Attestes ab der fünften Woche 80% des Entgelts erstattet.
- (4) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

#### 12. Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für instrumentalen oder vokalen Unterricht schließt die Gebühr für die weitere Belegung eines oder mehrerer Ensemble- oder Ergänzungsfächer als weitere Unterrichtsstunde mit ein.
- (2) Schüler\*innen sind nach Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) zusätzlich von den Unterrichtsgebühren für das instrumentale Nebenfach sowie die Ergänzungsfächer befreit. Für 60 Minuten Hauptfachunterricht wird das für 45 Minuten fällige Entgelt gemäß Entgeltordnung in Rechnung gestellt.

#### 13. Gesundheitsbestimmungen, Aufsicht und Haftung

### Aktuell gültige Fassung

#### Rücktritt und Erstattung

Bei Rücktritt von einer verbindlichen Anmeldung wird eine Bearbeitungsgebühr fällig, deren Höhe im Entgeltverzeichnis geregelt ist.

Entgelte werden erstattet, wenn der Unterricht mehr als einmal ununterbrochen in Folge aus Gründen ausfällt, die von den Teilnehmenden nicht zu vertreten sind. Dies gilt nicht bei höherer Gewalt, den hessischen Ferien, an den beweglichen Ferientagen in Rüsselsheim und an Feiertagen, da dies im Jahresentgelt bereits berücksichtigt ist.

Bei Krankheit von Teilnehmenden wird auf Vorlage eines ärztlichen Attestes ab der 5. Woche 80 % des Entgelts erstattet.

#### Begabtenförderung

Für Schülerinnen und Schüler, die nach erfolgreicher Aufnahmeprüfung in den Fachbereich Studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden, gilt der im Entgeltverzeichnis aufgeführte Rabatt.

## Anlage 1

### Neufassung ab 01.08.2022

- (1) Bei Auftreten ansteckender Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen für allgemeinbildende Schulen in Hessen bzw. das jeweils übergeordnete Recht (Infektionsschutzgesetz).
- (2) Stellt eine Lehrkraft bei Teilnehmenden eine Krankheit fest, die ein Unterrichten unmöglich macht, kann sie den Unterricht für die Dauer der Krankheit aussetzen. Die Aufsichtspflicht bei Minderjährigen beschränkt sich auf die Unterrichtszeit.
- (3) Die Musikschule haftet für Schäden, die den Teilnehmenden und deren aufsichtspflichtigen Begleitpersonen beim Besuch von Veranstaltungen entstehen nur, wenn ihr oder ihren Beauftragten ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

#### 14. Digitale Angebote

- (1) In besonderen Ausnahmefällen oder bei durch höhere Gewalt verursachten Schulschließungen, kann die Musikschule den Präsenzunterricht durch digitale Angebote ersetzen.
- (2) Ein Anspruch auf digitale Angebote besteht nicht.
- (3) Für digitale Angebote werden dieselben Entgelte fällig wie für den entsprechenden regulären Unterricht.
- (4) Für die Durchführung digitaler Angebote können nur die in der Einwilligung in die Nutzung des Online-Unterrichtes der Musikschule festgelegten Plattformen und Anwendungen genutzt werden.
- (5) Sollte eine Teilnahme an den digitalen Angeboten aus technischen Gründen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich sein, so greifen die Regelungen zur Erstattung von Entgelten gemäß Punkt 11.

### Aktuell gültige Fassung

#### **Gesundheitsbestimmungen**

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen für allgemeinbildende Schulen in Hessen. Stellt eine Lehrkraft bei Teilnehmenden eine Krankheit fest, die ein Unterrichten unmöglich macht, kann sie ihn für die Dauer der Krankheit aussetzen.

#### **Aufsicht**

Eine Aufsichtspflicht bei Minderjährigen beschränkt sich auf die Unterrichtszeit.

#### **Haftung**

Die Musikschule haftet für Schäden, die den Teilnehmenden und deren aufsichtspflichtigen Begleitpersonen beim Besuch von Veranstaltungen entstehen nur, wenn ihr oder ihren Beauftragten ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

#### **Bisher nicht enthalten**

## Anlage 1

Neufassung ab 01.08.2022

### 15. Datenschutz

- (1) Die Musikschule nutzt eine EDV gestützte Datenverwaltung. Die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird zugesichert. Die Angaben werden anonymisiert nur zu statistischen Zwecken weitergegeben.
- (2) Bei der Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren werden nur die dazu notwendigen Daten der Zahlungspflichtigen an die Hausbank übermittelt.

### 16. Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsbedingungen treten zum 01.08.2022 in Kraft.

Aktuell gültige Fassung

### Datenschutz

Die Musikschule benutzt eine EDV gestützte Datenverwaltung. Die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wird zugesichert. Die Angaben werden anonymisiert nur zu statistischen Zwecken weitergegeben. Bei der Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren werden nur die dazu notwendigen Daten der Zahlungspflichtigen an die Hausbank übermittelt.